

**Verordnung über die Sperrzeit
(Sperrzeitverordnung)
Vom 3. Februar 2006**

Die Stadt Neusäß erlässt auf Grund der §§ 1 Abs. 5 und 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV -) vom 22. 07.1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert am 27.12.2004 (GVBl. S. 539) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung

§ 1

Sperrzeit

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, die nicht in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, beginnt an Werktagen um 2 Uhr, an Wochenenden (Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag) um 3 Uhr, und endet um 6 Uhr. Die Wochenendregelung gilt auch für den Tag vor einem Feiertag. Die Bestimmungen des Feiertagsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Gaststättenbetriebe, deren Sperrzeit gemäß Einzelverfügung abweichend geregelt ist.

§ 2

Sperrzeitverkürzung an bestimmten Tagen

In der Nacht zum 1. Januar ist die Sperrzeit aufgehoben.

§ 3

Vergnügungen

Die Regelung nach § 1 dieser Verordnung gilt auch für öffentliche Vergnügungen, die nicht gewerbsmäßig oder nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen veranstaltet werden.

§ 4

Ausnahmen

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann die Sperrzeit nach § 1 dieser Verordnung im Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden.

§ 5

Zuwiderhandlungen

- (1) Mit Geldbuße kann nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Veranstalter einer öffentlichen Vergnügung duldet, dass ein Teilnehmer nach Beginn der Sperrzeit am Veranstaltungsort verweilt.
- (2) Die Vorschriften zur Ahndung von Sperrzeitverstößen nach dem Gaststättengesetz bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Neusäß, den 3. Februar 2006

Dr. Nozar
Erster Bürgermeister